

4.3

Dr. Fl/P
An die
Sehr geehrte Herrschaften
11. FEB. 1949
Uhr...Min
Blg. ...
63 RK 763/47
13

Halbschriften

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS. Wien

W i e n I.,
Riemergasse 7

Rückstellungswerber: Jaromir Cernin - Morzin,
Azt Aussee, Villa Hohenlohe,

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Eugen Fleischacker
Verteidiger in Strafsachen
Wien I, Wolkzeile Nr. 25
Genruf R. 22.1.13

E. Fleischacker

Vollmacht dg.b.s.

VI-1/5168/11

Rückstellungsgegner: Republik Österreich,

vertreten durch die Finanzprokuratur
in Wien I., Elisabethstraße 13

19. FEB. 1949 1190
5324

wegen Rückstellung eines Gemäldes
Streitwert: S 10,000.000.--

*der Finanzprokuratur
für allfälligen Gegenäußerung
hinweis 14 Tagen.*

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS in Wien
Wien I, Riemergasse 7

Beschwerde

des Rückstellungswerbers gegen das Erkenntnis
vom 11. Jänner 1949.

Abt. 03 am 17. 2. 49 10
Dr. Heinz Turba
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Kanzler
zweifach
1 Halbschrift

2823

6-1

Mit Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS, Wien vom 11.1.1949 G.Zl: 63 RK 763/47/12 wurde mein Begehren, die Antragstellerin sei schuldig, mir das Gemälde von Jean Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" in dem Zustand zurückzustellen, in dem es sich am 21. Juni 1946 befunden hat und die Prozesskosten zu bezahlen, kostenpflichtig abgewiesen:

Gegen diese Entscheidung der Rückstellungskommission, die meinem ausgewiesenen Rechtsanwalt am 28.1.1949 zugestellt wurde, erhebe ich innerhalb offener Frist die

B e s c h w e r d e

an die Rückstellungsoberkommission mit dem Antrag, die Beschwerdeinstanz wolle das angefochtene Erkenntnis aufheben und erkennen, dass der Antragsgegner kostenpflichtig zur Rückstellung des gegenständlichen Bildes schuldig erklärt werde.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, für den Fall als das angefochtene Erkenntnis bestätigt werden sollte, die Beschwerde an die Oberste Rückstellungskommission gemäß § 27 Abs. 2 des dritten Rückstellungsgesetzes für zulässig zu erklären.

Die oben gestellten Anträge begründe ich und führe sie aus wie folgt:

Für die Entscheidung des gegenständlichen Rückstellungsbegehrens ist im wesentlichen Klarheit über folgende Fragen erforderlich:

- 1.) Handelt es sich bei dem gegenständlichen Bildverkauf um eine Vermögensentziehung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme? (§ 1 Abs. 1, drittes Rückstellungsgesetz)
- 2.) War der Eigentümer des entzogenen Vermögens politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen? (§ 2 Abs. 1, drittes Rückstellungsgesetz).
- 3.) Wäre die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt? (§ 2 Abs. 1, drittes Rückstellungsgesetz).

- 4.) Hat der Erwerber dargetan, dass ich die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten habe? (§ 2 Abs.2, drittes Rückstellungsgesetz).
- ad.1): Dass das gegenständliche Bild, das einen bedeutenden Kunst- und Sachwert darstellt, (Sachverständige sprechen von ihm als dem dritt-wertvollsten Gemälde der Welt) durch einen Kaufvertrag, also durch ein Rechtsgeschäft während der deutschen Besetzung Österreichs von mir als seinerzeitigen Eigentümer in Besitz und Eigentum des damaligen Führers des Großdeutschen Reiches Adolf Hitler übergegangen ist, steht zwischen den Parteien ausser Streit und ist überdies durch die in den in der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung angeführten Urkunden und Akten erwiesen. Zu untersuchen ist sohin in diesem Punkt lediglich die Frage, ob der Rechtsübergang (Vermögensentziehung) "im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme" erfolgte. Dieser Zusammenhang ist nun, wie das Beweisverfahren bei dessen richtiger Würdigung ergibt, ein vierfacher und zwar:
- a) durch die Person des Käufers,
 - b) durch dessen Absicht im Linzer Führermuseum dem deutschen Volke eine bleibende sichtbare Erinnerung an seine Person zu hinterlassen,
 - c) durch das politische Streben des Nationalsozialismus, die bedeutendsten europäischen Kunstschatze dem damaligen Großdeutschen Reich einzuverleiben und damit sein Ansehen und seine Geltung in der Welt zu heben und zu festigen,
 - d) die Mittel zur Erwerbung des Bildes stammen aus dem durch seine nationalsozialistisch-politische Tätigkeit erworbenen Vermögen Adolf Hitlers oder aus Parteigeldern der NSDAP oder aus Mitteln des nationalsozialistischen Staates.

Im einzelnen darf hierzu bemerkt werden:

- zu a): Jede Handlung des Nationalsozialismus als politische Bewegung und des Großdeutschen Reiches als internationaler Machtfaktor findet ihren

Ursprung, ihre letzte Ursache und Veranlassung in den Handlungen ihres Führers Adolf Hitler. Seit dessen Machtergreifung in Deutschland und später im Jahre 1938 in Österreich waren alle seine Handlungen und Reden ausschliesslich der Durchsetzung des nationalsozialistischen Programmes gewidmet. Wenn daher Adolf Hitler wie in zahlreichen anderen Fällen durch persönliche und private Käufe Kunstgegenstände und andere Wertobjekte erwarb, so geschah dies niemals ohne Zusammenhang mit seinen und seiner Partei Bestreben, die Macht und Herrschaft in der Welt für das deutsche Volk und die nationalsozialistische Bewegung zu erobern und festzuhalten.

zu b) Aus den vom erstinstanzlichen Erkenntnis zitierten behördlichen Akten geht aber ferner hervor, dass Adolf Hitler mit dem Erwerb des gegenständlichen Bildes nicht nur im allgemeinen nationalsozialistisch-politische Zwecke verfolgen wollte, sondern eine ganz bestimmte Absicht im Auge hatte. Aus der NS-Propaganda der Jahre 1938-1945 ist in Österreich zur Genüge bekannt, dass der damalige Führer des Großdeutschen Reiches die Absicht kundgegeben hat, in der Hauptstadt seines Heimatlandes Oberdonau ein sogenanntes Führermuseum zu errichten, das die grössten Kunst- und Kulturwerte der Welt enthalten und auf diese Weise den Namen seines Gründers für lange Zeiten sichtbar in der Erinnerung des Volkes erhalten sollte. Ein ganzer Stab von Kunstachverständigen, unter ihnen der im den Akten wiederholt genannte Dr. Pesse, war beauftragt und bemüht diesen Befehl des Führers in großzügigster Weise auszuführen. Sollten die im Erkenntnis zitierten Aktenstellen der Rückstellungskommission darüber nicht genügend Aufschluss geben, so würde eine Anfrage an das Bundesministerium für Unterricht über den Umfang dieser Vorarbeiten wohl genaue Aufschlüsse geben. Nur durch den Zusammenbruch des

Nationalsozialistischen Regimes wurde der obige Plan verhindert.

zu c): Selbst wenn aber die Rückstellungskommission nicht als erwiesen annehmen sollte, dass der gegenständliche Ankauf für Zwecke des Linzer Führermuseums erfolgte, so darf doch als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass das grossdeutsche nationalsozialistische Reich vor und im 2. Weltkrieg nichts unversucht liess, durch Ausnützung seiner Machtposition Kunst- und Kulturschätze aus allen Teilen Europas rechtmässig und unrechtmässig an sich zu ziehen. Was ist nicht, angefangen von den Wiener Reichskleinodien bis zu den geraubten Kunstschätzen aus Italien, Frankreich und manchen anderen Ländern, alles in den Museen und später den Bankern des Altreiches zusammengetragen, gesichert und versteckt worden? Konnte man jemals daran zweifeln, dass alle diese Käufe, Scheinkäufe, Diebstähle und Raubzüge nur dem einen Zwecke dienen konnten, das nationalsozialistische Deutschland zur Herrin Europas auch in kulturellen und künstlerischen Belangen zu machen?

zu d): Der Zusammenhang zwischen der gegenständlichen Erwerbung und der nationalsozialistischen Machtausbreitung wird aber auch und hier besonders sinnfällig durch die Tatsache ins rechte Licht gerückt, dass die Mittel für diesen Erwerb nur durch die Machtergreifung des Nationalsozialismus vorhanden sein konnten. Es ist im Verfahren nicht erwiesen worden, ob der tatsächlich bezahlte Kaufpreis aus staatlichen, Partei- oder Privatgeldern Adolf Hitlers erfolgte. Eine andere Möglichkeit ist begrifflich ausgeschlossen. In jedem Falle waren diese Mittel aber nur durch die Machtergreifung und Ausbreitung des Nationalsozialismus geschaffen worden. Niemals wäre Adolf Hitler in der Lage gewesen ein Bild derartigen Wertes erwerben zu können, wenn er nicht als Führer seiner Partei und des dritten Reiches sich ungeheure politische und materielle Macht erworben hätte.

Auch wenn, wie das angefochtene Erkenntnis meint, der Kaufpreis aus Staatsmitteln entrichtet wurde und hierzu Steuergelder österreichischer Steuerträger verwendet wurden, ist damit keineswegs widerlegt, dass die Art der Eintreibung und Verwendung dieser steuerlichen Mittel nach nationalsozialistischen Prinzipien erfolgte und ihrer Machtübernahme und Ausbreitung dienen sollte.

Aus obigen vier Argumenten ergibt sich also klar und deutlich, dass der gegenständliche Erwerb nicht nur im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung erfolgte, sondern durch diese geradezu bedingt war, so daß er ohne diese niemals hätte zustande kommen können.

ad. 2: Das erstinstanzliche Erkenntnis gibt selbst zu, dass ich politischer Verfolgung unterworfen war. Es meint nur, dass diese Verfolgungen (wegen unbedachter Äusserung an der Grenze und wegen Angebotes der Güter an die tschechische Regierung) nur "gelegentliche Beleidigungen" waren und wesentliche Verfolgungen vor dem Ankauf nicht erwiesen sind. Hier wäre vor allem die Frage zu erörtern, ob die nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes geforderte Verfolgung durch den Nationalsozialismus in ihren einzelnen Phasen unbedingt vor der Entziehung geschehen sein müsste, und ob nicht aus der Tatsache, dass ich später dann tatsächlich in Gestapohaft war, auch schon auf die frühere Einstellung des Nationalsozialismus zu meiner Person geschlossen werden kann. Ich gehöre einer alten Adelsfamilie an, die bekanntlich durch Jahrhunderte in Böhmen reich begütert war. Es war den Machthabern des Nationalsozialismus bekannt, dass ich und meine Familie dem Programme der NSDAP. ablehnend gegenüberstand. Es war den genannten Machthabern auch bekannt, dass ich mit tschechischen Kreisen Fühlung hatte und mit ihnen über einen teilweisen Verkauf böhmischer Güter verhandelte.

Meine Vertreibung aus Marschendorf nach der Machtübernahme des Nationalsozialismus in Böhmen hat der Erstrichter in keiner Weise gewürdigt, obwohl der Zeuge Dr. Fritz Hauen-schild darüber Angaben gemacht hat und ich meine Gattin Alexa Czernin-Morzin und Dr. Stampfl darüber als Zeugen geführt habe. In diesem Punkte liegt daher zweifellos eine

Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor. Hätte die erste Instanz meine Gattin und Dr. Stampfl als Zeugen über meine politischen Verfolgungen vernommen, so wäre die Kommission zu der Erkenntnis gekommen, dass ich als politisch Verfolgter im Sinne des § 2 Abs. 1, drittes Rückstellungsgesetz anzusehen bin.

ad. 3): Das angefochtene Erkenntnis kommt zu dem Schluss, dass mein Rückstellungsantrag auch dann abzuweisen wäre, wenn ich als politisch verfolgte Person nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes anzusehen wäre und die Entziehung tatsächlich im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt ist, weil in meinem Falle der Erwerber dargetan hat, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Diese Feststellung bestreite ich auf das entschiedenste. Es ist richtig, dass ich mich schon längere Zeit vor dem Jahre 1938 bemüht habe, das gegenständliche einzigartige Kunstwerk zu verkaufen. Ich habe aber niemals und niemanden gegenüber einen Zweifel gelassen, dass ich einem solchen Verkauf nur dann zustimmen würde, wenn mir für dieses Bild ein entsprechender Weltmarktpreis geboten würde. Ein solches Angebot erfolgte, wie das angefochtene Erkenntnis selbst feststellt, vor dem Jahre 1938 durch den amerikanischen Staatssekretär Mellon in der Höhe von 1 Million Dollar. Es ist erwiesen und im angefochtenen Erkenntnis gleichfalls ausdrücklich festgestellt, dass bis zum Jahre 1938 auch die Möglichkeit bestand im Wege entsprechender Kompensationen die staatliche Zustimmung zu einem Verkauf des Bildes in das Ausland zu erlangen. Diese Hoffnung meinerseits wurde allerdings durch die nationalsozialistische Machtübernahme in Österreich zunichte. Von da angefangen hatte ich niemals den ernstlichen und freien Willen das Bild noch dazu im Kriege um einen Reichsmarkbetrag, der seinem innern Werte nach problematisch bleiben musste, und wären es auch ganze 2 Millionen Reichsmark gewesen, zu veräußern. Wenn das angefochtene Erkenntnis mir die Tatsache schriftlicher Angebote und zustimmender Erklärungen im Falle Reemtsma und Hitler entgegenhält, so muss ich also sagen, dass in beiden Fällen solche Erklärungen nur unter

dem Druck der politischen Verhältnisse abgegeben wurden. Stand doch, zumindest meiner Überzeugung nach, hinter Reemtsma der Wunsch des damals zweitmächtigsten Mannes in Deutschland Göring. Aber selbst wenn man annimmt, dass ich bereit gewesen wäre das Bild um 2 Millionen Reichsmark zu veräußern, hätte ich niemals dem Verkauf an einen Mann zugestimmt, der politisch gesehen mein Feind und Gegner war, und dem ich es zu verdanken hatte, dass ich aus meinen böhmischen Gütern vertrieben wurde. Das angefochtene Erkenntnis unternimmt es, mich als einen Geschäftsmann hinzustellen, der bei dem Verkauf des Bildes nichts anderes als rein finanzielle Vorteile im Auge hat. Diese Einstellung der ersten Instanz entbehrt jeder Begründung. Freilich war ich nicht gesonnen ein Kunstwerk derartigen Wertes um eine unangemessene Gegenleistung zu veräußern, doch hätte ich niemals auf freien Stücken dieses Bild Adolf Hitler angeboten. Meine Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren, wie es zu dem Kaufanbot, dem Abschluss und dem Dankschreiben an Adolf Hitler kam, hat die Rückstellungskommission völlig unbeachtet gelassen.

Es liegt schon kein Grund vor anzunehmen, dass ich den gegenständlichen Verkauf dieses Bildes an Adolf Hitler auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus vorgenommen hätte. Es wäre dies auch in der Tat wie ich schon oben ausführte, unmöglich gewesen, da ohne Machtergreifung des Nationalsozialismus Adolf Hitler nicht in der Lage gewesen wäre das Bild käuflich zu erwerben. Die vom angefochtenen Erkenntnis angenommene diesbezügliche Voraussetzung des § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes ist daher nicht gegeben.

ad 4): Davon, dass ich die Person Adolf Hitlers frei ausgewählt habe, kann nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens keine Rede sein. Ich habe keine wie immer geartete Handlung unternommen die dahin gedeutet werden könnte, dass ich gerade dem nationalsozialistischen Diktator Hitler mein Bild zum Verkauf hätte antragen wollen. Im Gegenteil, wie ich schon in meinen erstinstanzlichen Schriftsätzen geschildert habe und wie der Zeuge Dr. Egger ausdrücklich angab, war es Dr. Posse, der mich unter Hinweis auf die Möglichkeiten die im Falle einer Weigerung zur Verfügung stünden, aufforderte, das Bild Adolf

Hitler zu verkaufen. Bedurfte es da noch eines deutlicheren Druckes? Wer hätte in dieser Zeit einen Wunsch des damaligen Führers Widerstand entgegenzusetzen oder auch nur Bedingungen stellen können? Der § 3 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes ordnet an, dass, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, das bürgerliche Recht, insbesondere über die Nichtigkeit von Verträgen wegen unechter und begründeter Furcht anzuwenden ^{ist}. Was sagt nun das Österreichische ABGB. zu dieser Frage: Es normiert vorerst gleichsam programmatisch in § 869 "die Einwilligung in einen Vertrag muss frei erklärt werden". In Durchführung dieses allgemeinen Grundsatzes bestimmt es, dass derjenige, der von dem anderen Teil durch List oder durch ungerechte und begründete Furcht zu einem Vertrag veranlasst worden ist, nicht verbunden sei ihn zu halten. Nach Literatur und Rechtsprechung muss hierbei nicht immer eine konkrete Drohung vorliegen. Auch die Furcht vor einem nicht angedrohten Übel und die Meinung, den Eintritt eines solchen durch die Umstände des Falles befürchteten Übels durch den Abschluss eines bestimmten Vertrages abzuwenden, kann eine Zwangslage darstellen, deren Ausnützung die Nichtigkeit des Vertrages bewirkt. (Siehe Klangkommentar zum ABGB, II/2 Seite 101.)

Freilich haben das alte Österreichische ABGB. und auch seine Teilnovellen Situationen wie sie durch die Machtfülle der nationalsozialistischen Diktatoren geschaffen wurden, nicht in Erwägung ziehen können; kein Zweifel aber, dass auch der damalige Gesetzgeber jeden Vertrag der mit einer Person der Machtfülle Adolf Hitlers ausgestattet gewesen wäre als unfrei für nichtig erklärt hätte.

Bezüglich des in diesem Vertrage tatsächlich erzielten Kaufpreises habe ich meine Stellungnahme schon oben dargelegt.

Einem derartigen wertvollen Kunstwerke von Weltinteresse ist nur ein Weltmarktpreis wirklich "angemessen". Wenn die Begründung des erstinstanzlichen Erkenntnisses versucht darzulegen, dass im Jahre 1940 ein Kaufpreis von 1,650.000.--RM gegenüber dem Anbot von 1 Million USA-Dollar keine wesentliche Differenz bedeutet, so erübrigt es sich wohl darauf näher einzugehen, selbst wenn man die damaligen antiken

berücksichtigt, sagt doch die Rückstellungs-
kommission selbst am Schlusse der Begründung des ange-
fochtenen Erkenntnisses, dass es wahrscheinlich sei, dass
der heutige Wert des Bildes sich dem Betrag von 10 Millionen
Schilling zumindest nähert.
Aus all dem Gesagten geht hervor, dass der gegen-
ständliche Bildverkauf schon nach den Bestimmungen des
österreichischen ABGB. kein freier war. Es geht aber weiter
hervor, dass ich als politisch verfolgte Person nach § 2
Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes anzusehen bin und
daher die Rückstellung nur dadurch hätte verhindert werden
können, dass der Gegner dargetut, dass dieser Kauf auch ohne
nationalsozialistische Machtergreifung stattgefunden hätte.
Der Beweis dafür ist in keiner Weise erbracht. Recht muss
aber auch dann Recht bleiben, wenn es sich um ^{ein} derart sel-
tenes Kunstwerk wie das gegenständliche und um die Tatsache
handelt, dass der heutige Besitzer der österreichische Bundes-
staat ist. Daran darf auch die Tatsache nichts ändern, dass
der Oberste Gerichtshof in vergangenen Jahren das Entschei-
dungsrecht über das Schicksal des Bildes für die öster-
reichischen Gerichte in Anspruch genommen hat. Wenn die
Rückstellungskommission daraus gewissermassen eine moralische
Verpflichtung für mich ableitet, auf mein Rückforderungs-
recht gegenüber dem heutigen Besitzer zu verzichten, so hat
sie damit wohl den Rahmen der ihr durch das Gesetz vorge-
zeichnet ist überschritten. Ausführungen darüber, mit welchem
moralischen und gesetzlichen Rechte der österreichische
Bundesstaat im Besitze dieses Bildes ist habe ich stets nur
zu Vergleichszwecken, niemals aber zur Stützung meines
Rechtsstandpunktes vorgebracht. Meiner Meinung haben auch
solche Ausführungen mit der Rechtsfrage nichts zu tun.
Weil aber nun einmal in einem solchen Prozesse nicht nur
die starren Regeln des Gesetzes, sondern auch gewisse un-
geschriebene Rechtsbegriffe Erörterung finden, habe ich mich
wiederholt bereit erklärt, auf den gegenständlichen Rück-
stellungsanspruch im Vergleichsweg zu verzichten, wenn auf
Grund freier Vereinbarung ein Weg gefunden werden kann, der
mein von allen Anfang an geäußerten Wünschen nahekommt,

für das gegenständliche Kunstwerk einen Gegenwert zu erzielen, der seiner internationalen Bedeutung und seiner Bewertung in der Kunstwelt des ganzen Erdkreises gerecht wird.

Zur Frage, ob ich politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war, möchte ich schliesslich nicht unerwähnt lassen, dass ich der Schwager des seinerzeitigen österreichischen Bundeskanzlers Kurt Schuschnigg war. Es dürfte der Kommission bekannt sein, dass jeder der zum Kreise dieses Mannes oder gar zu seiner, wie es die Nationalsozialisten nannten, "Sippe" zählte, von vornherein verfeindet war. Man weiss ja zur Genüge, wie die Nationalsozialisten oft völlig unschuldige und unbeteiligte ganz entfernte Verwandte von missliebigen Personen oder Gegnern ihres Systems nicht nur wirtschaftlich drangsalierten, sondern sie bis zur Einweisung in ein KZ. auch politisch verfolgten. Auch diese für meine persönliche Stellung gegenüber dem Nationalsozialismus bedeutsame Tatsache hat die erste Instanz völlig unberücksichtigt gelassen, obwohl davon im Verfahren die Rede war. Meiner Meinung nach wäre sie allein ausreichend, um mich bei Kenntnis der damaligen Gepflogenheiten als "verfolgte Person" im Sinne des dritten Rückstellungsgesetzes zu deklarieren.

Ich möchte aber meine Ausführungen nicht abschliessen, ohnehnochmals zu betonen, dass ich bereit bin, das gegenständliche wertvolle Kunstwerk der österreichischen Öffentlichkeit und dem österreichischen Staate zu erhalten und bezüglich den Inhalten dieses Vergleiches die budgetären Verhältnisse des österreichischen Bundesschatzes voll und ganz berücksichtigen werde. Im staatlichen Besitze befinden sich eine große Anzahl von Kunstschatzen die eine viel geringere Bedeutung und einen viel geringeren Wert als das gegenständliche Bild haben. Es muss doch bei gegenseitigem guten Willen möglich sein durch Auffindung einer mittleren Linie einerseits das Bild dem Staate zu erhalten, andererseits die für mich und meine Familie durch den erzwungenen Verkauf entstandenen Härten wenigstens einigermaßen auszugleichen. An meiner Bereitwilligkeit, einen solchen Vergleich zustande zu bringen soll und wird es gewiss nicht fehlen.

Wien, am 10.2.1949.

Jaromir Czernin-Morzin

des Antragstellers sehr herabgemindert .

zu werten sind - über die unbedachten

Äusserungen des Antragstellers beim

Grenzübertritt und über dessen ^{Wiederholung} Ver-

kaufsabsicht ^{der Person Dr. Massmann} sind nicht einmal durch

die anscheinend ~~formell~~ ^{als Antragsteller} einlich

vermiedene Parteienvernehmung ^{be-}

kräftigt worden. Die Behauptungen

über eine politische Verfolgung des

Antragstellers könnten überhaupt nur

erörtert werden, wenn irgend einer der

von ihm geführten Beweise, sei es

Zeugen durch unmittelbare Wahrnehmung

sei es Urkunden, darüber Glaubhaftes

~~XXX~~ ^{für die Zeit} - und zwar insbesondere vor

~~dem~~ dem Bilderverkauf-erbringen

würde.

Die erste Instanz hat richtig er-

kannt, dass dieser lediglich die

Beweislast regelnde Frage der politi-

schen Verfolgung formell wie materiell

im gegenständlichen Verfahren keine

Bedeutung zukommt, da ja von der Antrags-

gegnerin jedenfalls durch das umfangreiche

Urkundenmaterial, wie die Zeugen Dr. Beer

und Dr. Zykan, ja auch durch den Kronzeugen

des Antragstellers Dr. Egger selbst, ^{sofern} der

Gegenbeweis im Sinne des § 2/1 des

Dritten Rückstellungsgesetzes erbracht

wurde. Es kann daher auch die ^{an} Unterlassung

^{Vernehmung} einer formellen der vom Antragsteller

angebotenen Zeugen Alix Czernin und

Zl. 5324/49
1190

VI-1/5168/11

Frist bis 4.3.1949.

63 Rk 763/47

An die

Rückstellungskommission beim LG. für ZRS. Wien,

Wien I.,

Riemergasse 7.

Aus Rubrum des Einlaufs O.Nr. 11.

Gegenäusserung der WP. zur Beschwerde
des Rückstellungswerbers an die
Rückstellungskommission.

2fach, 1 Rubrik.

Es besteht kein Grund zur Be-
schwerde.

Die Prok. begnügt sich, im Hin-
blick auf das von ihr bereits vorgeführ-
te und in keiner Weise widerlegte Beweis-
material auf gewisse Punkte der Beschwerde
einzugehen.

Die nun wohl als Rüge der un-
richtigen rechtlichen Beurteilung und
der Mangelhaftigkeit des Verfahrens ge-
führte Polemik des Antragstellers in der
Beschwerde bedient sich einer Gliederung
der Beschwerdeausführung in vier Fragen
im Sinne des die entscheidende Rechts-
frage ausdrückenden § 2 des Dritten Rück-
stellungsgesetzes. Schon die formelle
Reihung dieser Fragen entspricht nicht

Reinschreiben:
28.2.49
28.1R.

28.2

diesem § 2; Der Antragsteller will anscheinend durch die vorangestellte und bejahte erste Frage, ob eine Vermögensentziehung vorliege, was ja erst durch die Erörterung der zweiten bis vierten Frage beantwortet werden könnte, das Vorliegen der von ihm behaupteten Vermögensentziehung suggerieren.

Die Entwicklung der Rechtsfrage auf Grund des § 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes stellt sich jedoch ganz anders dar: Ist der Antragsteller ein politisch Verfolgter gewesen, so ist bis zum Beweise der Antragsgegnerin, dass die Vermögensübertragung unabhängig von der nat. soz. Machtübernahme erfolgt sei, die Entziehung präsumiert (§ 2/1). Sollte eine politische Verfolgung des Antragstellers nicht vorliegen, so ist ^{muß} die Entziehung nur dann gegeben, wenn ^{strikte} sie entweder vom Antragsteller bewiesen ^{werden} oder das Gegenteil von der Antragsgegnerin insbesondere dadurch erhärtet wird, dass der Käufer frei ausgewählt und der Kaufpreis angemessen oder die Vermögensübertragung unabhängig von der nat. soz. ~~Machtübernahme erfolgt war (§ 2/2.)~~

Keiner der Beweise nun, die dem Antragsteller nützen konnten, - sofern er sie überhaupt angeboten hat - ist

ihm gelungen.

Daran kann insbesondere das abstrakte Raisonement über das Vorliegen einer Vermögensentziehung in Behandlung der ersten zwar suggestiven, aber unrichtig gereihten Frage nichts ändern. ~~Keine~~ Eine Entziehung im Sinne des Dritten Rückstellungsgesetzes ist ~~kein~~ abstrakter Sachverhalt, sondern nur aus den konkreten Umständen zu beurteilen. Keine Person eines Käufers, auch nicht die Adolf Hitlers - ^{da} wenn sie nicht ein ungerechtfertigtes Moment bei der Vermögensübertragung herstellte - keine Absicht des Käufers über die Aufstellung des Bildes, die ja mit dem Verkäufer überhaupt nichts zu tun hatte - kein politisches Streben - das gegenüber dem Verkäufer als Vertragspartner in keiner Weise zum Ausdruck kam - und welche ^{geldliche} Mittel auch immer - da sie ja neutral sind, bewirken eine Vermögensentziehung.

Die erste Frage des Antragstellers kann daher ^{ved.} Vorweg noch überhaupt so beantwortet werden, wie ^{er} es dartun möchte.

Die Erörterung in der zweiten eigentlich an die Spitze gehörenden Frage der Beschwerde erweist weiters, wie wenig der Antragsteller über seine behauptete politische Verfolgung vorbringen kann.

Die Anekdoten des Zeugen Dr. Hauenschild - dessen Aussagen durch ~~seine~~ ^{seiner} Widerlegungen seitens Dr. Eggers insbesondere in der Frage der Abstammung der zweiten Gattin

Zu dem Exkurs des Antragstellers über den Zwang nach den Bestimmungen des abGB, dürfte es genügen, auf die Entscheidung Rk V 171/48 (Heller-Rauscher Nr.140) zu verweisen.

Zum Epiloge des Antragstellers schliesslich, wonach er als Sippenmann der Familie Dr.Schuschnigg verfolgt gewesen sein müsste, sei die Bemerkung erlaubt, dass Kenner der Kunst und der Politik bekannt sein dürfte, dass Dr.Schuschniggs Bruder Arthur nach dem 13.3.1938 von Göring eine Stelle am Kaiser Friedrich-Museum in Berlin verschafft worden ist, was schon ein Gegenbeweis für die behauptete Verfolgung der Sippe des Dr.Schuschnigg sein dürfte.

Die Prok.beantragt somit,

- 1.) der Beschwerde kostenpflichtig keine Folge zu geben,
- 2.) bei Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses mangels ^{gegenüber dem Erfolg bei der} ~~einer zweifelhaften rechtlichen~~ Beurteilung die Beschwerde an die Oberste Rückstellungskommission nicht zuzulassen.

Kosten: *Veränderung auf* ~~S 13.065,-~~
10% 1306,50
+ 10% 14.371,50
7.185,75
S 21.557,25
Finanzprokuratur.
Wien, am 26.2.1949.

Ni

*Stk
26/2*

Zl. 5324/49
1190

VI-1/5168/11

2.Bogen.

Dr.Stampfl nicht als Mangelhaftigkeit des Verfahrens angesehen werden, da auch der erwiesene Umstand selbst der ^{de. Antragssteller} ~~ausdrücklichsten~~ politischen Verfolgung durch den diesen Umstand ^{bezüg. schwächen} ~~zunichte~~ machenden ^{einem} ~~Gegenbeweis~~ ^{der} von der nat.soz.Machtübernahme unabhängigen Vermögensübertragung durch die Antragsgegnerin ^{verliegt} ~~verliegt~~.

Minist. Abg.

Die vom Antragsteller in der dritten Frage der Beschwerde hiezu vorgebrachte Bestreitung kann ihm daher nichts nützen. Es ist wohl richtig, dass zwar nicht Kompensationen für die Ausfuhr eines ~~XXXX~~ Kunstgegenstandes in das Ausland - was ~~Erkenntnis~~ und Antragsteller nicht erfasst - wohl aber eine Ausfuhrabgabe gemäss Bundesgesetz vom 24.Juli 1922, BGBl. 494 in der Fassung des BG.Nr.48/37 erhoben werden konnte. Es ist jedoch, wie wiederum das Erkenntnis selbst sagt, durch nichts erwiesen, dass die durch Freigabe des Czernin'schen Bildes zu erwartende Ausfuhrabgabe wirklich zu einer Freigabe des Bildes wegen des Ankaufes des Wiltener Kelches nach dem Willen des Sektionschefs Dr.Petrin geführt hätte.

Gerade der Nationalsozialismus gab dem Antragsteller die einzige Möglichkeit, den ^{wieder} durch die Kunstverwaltung immer verhinderten Verkauf durchzuführen.)

↳ Angesichts der Akten und der Aussagen

des Dr. Egger ist es offenbar unrichtig, wenn der Antragsteller behauptet, dass er nach dem 13.3.1938 das Bild weder an ~~KAMMANN~~ Reemtsma (dessen angeblichen Hintermann Göring er gar nicht kannte) oder an den Staat noch an den nach der Sachlage beim Anbot an den Staat zu gewärtigenden Käufer Hitler verkaufen wollte.

~~Wenn übrigens der Antragsteller glaubt,~~ dass eine Freigabe des Bildes wegen einer Ausfuhrabgabe irgendeinmal hätte erreicht werden können, dann hätte er ^{das Bild an} Hitler - angenommen dass der Nationalsozialismus in Österreich nicht an die Macht gekommen wäre - ~~ebenso~~ ^{ebenso} als ^{ein} Privatmann, unabhängig von der nat. soz. Machtergreifung, in das Ausland verkauft, wie er es dann wirklich an Hitler gleich wie einem ~~Privatmann verkauft hat.~~

Es ist nun, um zur vierten Frage des Antragstellers in der Beschwerde überzugehen, gerade durch das Beweisverfahren hinkänglich dargetan, dass der Antragsteller - wenn er auch ein politischer Feind Hitlers ⁱⁿ seinem Herzen sein mochte - dem Staat bzw. dessen zu dieser Zeit unvermeidlichen Repräsentanten nicht nur als Käufer ^{wird} ausgeschlagen, sondern geradezu mittelbar gesucht hat.

Wenn der Zeuge Dr. Egger bemerkt, dass "der Antragsteller Hitler nicht nein sagen konnte", so muss dies nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Verfahrens ganz anders verstanden werden, als es der Antragsteller möchte. Er konnte nämlich, nachdem der

Ankaufsverhandlungen beim Staate provoziert hatte, einer Fortsetzung dieser Verhandlungen mit dem damaligen Staatsoberhaupt keineswegs ausweichen, was er auch heute nicht tun könnte, aber - was immer wieder betont werden muss - ^{er} auch gar nicht gewollt hätte. Hiebei hat er aber, was der Beschwerde insbesondere entgegengehalten werden muss, sehr wohl Bedingungen gestellt, wie sie aus dem durch Dr. Berg bezeugten und aus den Akten ersichtlichen Kaufanbotsverhandlungen Dr. Eggers hervorgehen, am besten aber durch die langwierigen Erwägungen um die Erbgebühren, die Bemühungen der hier über mittelbare Weisung Hitlers handelnden Finanzbehörden und durch ~~das~~ vom Anbot Dr. Eggers faktisch überhaupt nicht abweichende Kaufbriefe Hitlers schlagend bewiesen werden.

Der Wert des Bildes, der vom Antragsteller nach dem angeblichen Anbot Mellons bemessen werden ~~wird~~ - welcher Wert aber vom Duveen, dem Beauftragten Mellons nach der Aussage Dr. Kammanns trotz der Geldentwertung heute nicht einmal mehr bezahlt werden würde - geht aus den Schätzungen Primavesis und Dr. Eigenbergs genugsam hervor. Hiebei kann der Vorwurf einer Befangenheit dieser Schätzleute sicherlich nicht erhoben werden, wenn man die im Erkenntnis übrigens nicht berücksichtigte Meinung des unangefochtenen Fachmannes Dr. Stix in seinem Briefe vom 9. November 1937 (Akt U 13141) an Dr. Petrin, ^{nimm} die den wahren, ~~sogar~~ niedrigeren Wert des Bildes erkennen lassen.